

## Der Vorwurf der Hostienschändung in den innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen (16. – 18. Jahrhundert)

Vortrag bei der Jahreshauptversammlung des Historischen Vereins für Steiermark  
am 12. März 1987

Von HELFRIED VALENTINITSCH

Die Verfolgung der Juden wurde – nicht zuletzt auch in Österreich – jahrhundertlang durch zwei Anschuldigungen religiösen Charakters angefacht und legitimiert, nämlich durch den Vorwurf der Hostienschändung und die Behauptung von der rituellen Ermordung christlicher Kinder durch Juden (z. B. Simon von Trient oder Anderl von Rinn). Anschuldigungen, das Altarsakrament zu verunehren, wurden im Mittelalter auch gegen die Ketzer erhoben. Weniger bekannt ist jedoch, daß im ausgehenden 15. Jahrhundert und in der Frühen Neuzeit der Vorwurf der Hostienschändung auch bei der Verfolgung von Hexen und Zaubern eine Rolle spielte. So warfen die beiden Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institoris in ihrem erstmals 1487 gedruckten »Malleus maleficarum« den angeblichen Hexen vor, daß sie bei der Kommunion die Hostien nicht schlucken, sondern heimlich aus dem Mund nehmen würden, um das Altarsakrament für verschiedene magische Zwecke zu mißbrauchen. Im »Hexenhammer« wurden deshalb die Geistlichen aufgefordert, darauf zu achten, daß die Frauen mit ganz geöffnetem Mund und ausgestreckter Zunge das Abendmahl empfangen. Der Artikel 172 der 1532 von Kaiser Karl V. für das Reich erlassenen »Constitutio Criminalis Carolina« stellte zwischen dem Verbrechen der Zauberei und dem Diebstahl von Monstranzen bzw. Hostien keine direkte Verbindung her, sah aber für die beiden letzteren Delikte ebenso wie für Schadenzauber die Todesstrafe durch das Feuer vor. Bei den späteren Hexen- und Zaubereiprozessen wurde allerdings zwischen denjenigen Personen, die in gewinn-süchtiger Absicht eine Monstranz entwendet und den Angeklagten, die eine Hostie zu zauberischen Zwecken erlangt hatten, nicht mehr unterschieden.

Am Beispiel der innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozesse sollen nun innerhalb eines überschaubaren Gebietes gezeigt werden, auf welchen Vorstellungen der Vorwurf der Hostienschändung beruhte. Es kann hier kein Überblick über die Entwicklung der Eucharistie im Rahmen der katholischen Kirche oder gar im protestantischen Bereich gegeben werden, weshalb wir uns auf einige Schwerpunkte beschränken. Die Hostie ist das in der Eucharistiefeier verwendete Weizenbrot, das die unblutige Wiederholung des einmaligen Kreuzopfers Christi symbolisiert. Bei den Bemühungen der Kirche, sich gegen Abspaltungen und Ketzer deutlich abzugrenzen, kam der Eucharistie und damit auch der Hostie die größte Bedeutung zu. So wurde das von Papst Urban IV. zur Verehrung der Eucharistie eingeführte Fronleichnamsfest als Sühne für die Beleidigung der Eucharistie und gleichzeitig auch als Widerlegung der Häretiker verstanden, die die wirkliche Gegenwart Christi im Sakrament leugneten. Im deutschen Sprachraum erhielten die mit dem Fronleichnamsfest verbundenen Prozessionen, bei denen man das Allerheiligste meist in der

Alle Rechte vorbehalten!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und nach Genehmigung durch den  
Vereinsausschuß gestattet.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Historischer Verein für Steiermark, A-8010 Graz,  
Hamerlinggasse 3.

Schriftleiter: W. Hofrat i. R. Univ.-Prof. Dr. Fritz Posch und  
W. Hofrat Univ.-Prof. Dr. Gerhard Pferschy

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen deren Verfasser die Verantwortung.

Druck: Grazer Druckerei, A-8020 Graz, Bienengasse 29.

Für Mitglieder des Vereines als Jahresgabe 1987 kostenlos, im Buchhandel S 240.–

Anfragen werden nur beantwortet, wenn Rückporto beiliegt.

Redaktionsschluß: 30. November

Monstranz mitrug, von Anfang an auch den Charakter einer Flur- und Wetterprozession zum Schutz der gesamten Bevölkerung und ihres Lebensbereiches. Auf die vielen kirchlichen Bräuche, die mit der Fronleichnamsprozession einhergingen, können wir hier nicht näher eingehen. Die große Bedeutung, die aber der Hostie im kirchlichen Bereich zukam, führte ebenso wie die damit verbundenen Heilserwartungen dazu, daß sich die Bevölkerung auch im profanen Bereich von der Hostie die unglaublichsten Auswirkungen erwartete und diese sowohl im positiven als auch im negativen Sinn zu verwenden suchte. Im Volksglauben wirkte daher die geweihte Hostie allein durch die ihr inwohnende heilige Kraft, auch wenn der Benützer kein gläubiger Christ war.

Die Verwendung von konsekrierten Hostien im profanen Bereich läßt sich schon im Frühmittelalter nachweisen, erlangte aber erst seit dem 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit der nun einsetzenden besonderen Hervorhebung der Eucharistie größere Verbreitung als Zaubermittel. Dabei kann man aber nicht immer unterscheiden, was im guten Glauben oder was im Bewußtsein des Unstatthaften verübt wurde. Auch nach der Reformation wurden die geweihten Elemente des Abendmahls sowohl im evangelischen als auch im katholischen Bereich bei verschiedenen magischen Praktiken verwendet. Im Ostalpenraum sind aus der Frühen Neuzeit im Zusammenhang mit Hostien die verschiedensten positiven Erwartungen überliefert, von denen wir hier nur einige anführen. So sollte allein schon der Anblick der Hostie den Betrachter vor allen möglichen Unglücksfällen und plötzlichem Tod schützen. Aus dem 17. Jahrhundert ist der im Herzogtum Krain verbreitete Volksglaube belegt, daß Hostien den Geburtsvorgang beschleunigen könnten. Auch die Gegenstände, die mit der geweihten Hostie in Berührung kamen, wurden mit magischen Vorstellungen in Verbindung gebracht. So wurde das im katholischen Ritus als Corporale bezeichnete Tuch, auf dem das Hostiengefäß bzw. der Kelch standen, ins Feuer geworfen, um einen Brand zu löschen, oder die Gläubigen ließen es sich nach der Messe zum Schutz gegen Krankheiten auf die Augen legen.

Nun zu der in den innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen genannten tatsächlichen oder angeblichen Verwendung von Hostien. Vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fanden in den innerösterreichischen Ländern etwa 350 Prozesse auf der Grundlage der im Spätmittelalter von einigen Theologen entwickelten Hexenlehre statt. In diesen Prozessen sind allerdings die für die Hexenlehre typischen Beschuldigungen, wie Teufelsbund, Luftflug, Zugehörigkeit zu einer angeblichen Hexensekte und Teilnahme am Hexensabbat nicht immer nachweisbar. Von den durch Gerichtsakten dokumentierten Prozessen entfielen 220 auf das Herzogtum Steiermark, 114 auf Kärnten und etwa 20 auf das Herzogtum Krain. In der Steiermark wurden nachweisbar 820 und in Kärnten 210 Personen des Verbrechens der Zauberei bezichtigt. Für Krain und das Küstenland besitzen wir nur unvollständige Angaben. Obwohl sich in den einzelnen innerösterreichischen Ländern deutlich ausgeprägt regional und zeitlich bedingte Unterschiede der Verfolgung feststellen lassen, können wir hier von zwei Verfolgungswellen sprechen. Die erste Prozeßwelle umfaßte etwa die beiden letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts und findet damit, wenn auch nur in einer sehr abgeschwächten Form, eine Entsprechung in den großen Verfolgungen, die zur gleichen Zeit weite Teile Mittel- und Westeuropas erfaßten. Hingegen setzte die zweite Verfolgungswelle in Innerösterreich erst um 1650 ein und erstreckte sich über die ganze zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, wobei zwischen 1670 und 1690 der absolute Höhepunkt erreicht wurde. Wie intensiv diese Verfolgung war, zeigt, daß zum Beispiel im Herzogtum Steiermark rund 60% aller Hexen- und Zaubereiprozesse auf die zweite Hälfte des 17. Jahrhun-

derts entfallen. Noch deutlicher wird das Ausmaß der Verfolgung, wenn man die Zahl der Beschuldigten heranzieht. Im Herzogtum Steiermark entfallen nämlich allein auf die Jahre zwischen 1650 und 1699 75,7% aller wegen des Verbrechens der Zauberei beschuldigten Personen!

Der Begriff der Hostienschändung oder des Hostienfrevels wird in den vorliegenden Prozeßakten meist nicht ausdrücklich genannt, doch verstand man darunter mißbräuchliche Verwendungen von Hostien für magische Zwecke. Leider existiert bis jetzt noch keine Untersuchung über die kirchliche und weltliche Verfolgung von Hostienschändungen in Innerösterreich für die Zeit vor dem Einsetzen der Hexenverfolgung. Die folgenden Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf den Zeitraum vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in dem die klassischen Vorwürfe der Hexenlehre auftreten. Aus den bis jetzt aufgearbeiteten innerösterreichischen Hexenprozeßakten sind insgesamt 20 Prozesse bekannt, bei denen Hostienschändung eine Rolle spielte. Davon entfallen 17 auf das Herzogtum Steiermark und 3 auf Kärnten. In der vorliegenden Literatur werden außerdem für das Herzogtum Krain zwei Prozesse im Zusammenhang mit der mißbräuchlichen Verwendung von Hostien genannt, doch ist es hier nicht sicher ob es sich um Hexenprozesse im eigentlichen Sinn handelt. Für das habsburgische Küstenland und die Grafschaft Görz besitzen wir keine Angaben.

In den innerösterreichischen Hexenprozeßakten werden folgende Verwendungszwecke von Hostien angegeben:

- 1) Das sogenannte »Einheilen« von Hostien in den menschlichen Körper.
- 2) Verwendung von Hostien bei der Herstellung von Butter.
- 3) Verwendung bei Viehkrankheiten.
- 4) Verwendung von Hostien, um verfeindete Menschen zu versöhnen.
- 5) Verwendung bei der Herstellung einer Hexensalbe, die dann beim Hexenflug Verwendung fand.
- 6) Mißbrauch und Verhöhnung des Allerheiligsten beim Hexensabbat durch Geistliche.
- 7) Verwendung von Hostien beim Wettermachen.
- 8) Diebstahl von Hostien, die dann angeblich von Juden zum Zweck der Hostienschändung gekauft wurden.

Bei der Bewertung der einzelnen Vorwürfe müssen wir bedenken, daß es hier wie bei allen anderen unter der Androhung der Folter oder der Folter selbst gemachten Aussagen außerordentlich schwierig ist, zu unterscheiden, welche Angaben auf Wahrheit beruhen und welche nur in der Einbildung der Gefolterten bzw. deren Peiniger existierten. Trotz dieser Bedenken wird man davon ausgehen können, daß ein Teil der Vorwürfe durchaus einen realen Hintergrund besaß und tatsächlich auch praktiziert wurde. Die Erzählungen von manchen Verurteilten, daß sie Hostien entweder bei der Kommunion nachträglich aus dem Mund genommen und zu magischen Zwecken gebraucht hätten, oder zu ähnlichen Zwecken Hostien und Monstranzen gestohlen hätten, beruhen daher sicherlich zum Teil auf Wahrheit. In den innerösterreichischen Zaubereiprozessen läßt sich das sogenannte »Einheilen« von Hostien zwar nur fünf Mal nachweisen, doch kam diese Verwendung in der Praxis wohl viel häufiger vor. Beim »Einheilen« legte man eine ganze Hostie oder einzelne Partikel in eine meist selbst zugefügte Wunde und erwartete sich davon den Schutz des Körpers vor Verwesung oder vor Verletzungen sowie größere körperliche Kräfte. Diese Praxis war anscheinend bei Soldaten und Wilddieben besonders beliebt und sollte offenbar das Selbstvertrauen stärken. Die Verwendung von Hostien beim Buttermachen und bei Viehkrankheiten, aber auch bei der Versöhnung von Feinden

kam zweifellos ebenfalls häufig vor. Besonders skeptisch wird man aber sein müssen, wenn Hostien angeblich zur Herbeiführung von Unwettern verwendet oder gar an Juden zum Zweck der Hostienschändung verkauft wurden.

Wenn wir uns nun den religiösen und politischen Hintergründen des Vorwurfs der Hostienschändung in Innerösterreich zuwenden, so müssen wir von der zeitlichen Verteilung der Anschuldigungen ausgehen. Auffallend ist, daß bei der ersten Prozeßwelle in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts – also rund ein Jahrhundert nach dem Erscheinen des »Hexenhammers« – der Vorwurf der Hostienschändung kein einziges Mal auftritt. Dies ist deshalb auffällig, weil die steirische Landgerichtsordnung von 1574 den Diebstahl von Monstranzen bzw. Hostien zwar nicht direkt mit dem Verbrechen der Zauberei in Verbindung bringt, aber in Anlehnung an die Reichsgesetzgebung ebenfalls mit dem Feuertod bestraft. Der erste Hexen- und Zaubereiprozeß, bei dem in Innerösterreich Hostien eine Rolle spielten, wurde 1602 in der Obersteiermark im Bereich des Benediktinerstiftes St. Lambrecht durchgeführt. Hier ist anzumerken, daß zur selben Zeit der letzte bedeutende gelehrte Vertreter der Hexenlehre, Martin Delrio, an der Grazer Jesuiten-Universität als Professor tätig war. In seinen um 1600 erschienenen Disputationen über die Zauberei erwähnt Delrio in Anknüpfung an den »Hexenhammer« auch die Erwähnung von Hostien. Ein direkter Zusammenhang mit Delrio läßt sich allerdings beim St. Lambrechter Prozeß nicht nachweisen. Offenbar handelte es sich hier nur um eine singuläre Erscheinung. Erst fünf Jahrzehnte später ging die furchtbare Saat Delrios auf, da nahezu alle anderen innerösterreichischen Zaubereiprozesse, bei denen Hostienschändungen ausdrücklich erwähnt werden, erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts stattfanden und daher mit dem Höhepunkt der Hexenverfolgung zusammenfallen. Dies erscheint auch deshalb bemerkenswert, weil sich im selben Zeitraum in den habsburgischen Erbländern eine immer stärker werdende Kampagne gegen die Juden entfaltete. Nach 1700 hören in Innerösterreich die Vorwürfe wegen Hostienschändung nahezu schlagartig auf. Aus dem 18. Jahrhundert sind daher nur mehr drei Zaubereiprozesse im Zusammenhang mit Hostien bekannt.

Die Tatsache, daß vor 1600 in den innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen keine Vorwürfe der Hostienschändung auftreten, lassen sich allein mit der für das 16. Jahrhundert zweifellos schlechteren Quellenlage nicht erklären. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß außerhalb der Hexen- und Zaubereiprozesse nur vereinzelt Angaben über die mißbräuchliche Verwendung von Hostien existieren. Wir können daher auch nicht sagen, in welchem Umfang diese Praktiken mehr oder weniger stillschweigend von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit geduldet wurden. Es deutet aber alles darauf hin, daß ab etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts sowohl die Kirche als auch der Landesfürst und die weltlichen Führungsschichten sensible als in den vorangegangenen Jahrzehnten auf die tatsächliche oder angebliche Verwendung der Hostien für magische Praktiken reagierten.

Für diese Haltung bieten sich nun drei miteinander zusammenhängende Faktoren als Erklärungsversuche an. Zunächst einmal ein religionspolitischer Faktor, der mit der über den Protestantismus triumphierenden katholischen Kirche in Verbindung steht. Der zweite Faktor ist in der Sicherheitspolitik des absolutistischen Staates und in der Sozialdisziplinierung von Unterschichten und Randgruppen der Gesellschaft zu suchen. Der dritte Faktor ist schließlich das nach dem Abschluß der Gegenreformation feststellbare Wiederaufleben des Judenhasses und die damit verbundene Wiederaufnahme des seit dem Mittelalter gegen die Juden erhobenen Vorwurfs der Hostienschändung.

Zunächst zum religiösen bzw. religionspolitischen Faktor. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts erfaßte die Reformation einen großen Teil der Bewohner der innerösterreichischen Länder. Die andere Auffassung der Protestanten vom Abendmahl führte nun dazu, daß die Verehrung des Altarsakramentes rasch an Bedeutung verlor. Eine der äußerlichen Folgen davon war, daß die traditionellen Fronleichnamsprozessionen um die Mitte des 16. Jahrhunderts in weiten Teilen der innerösterreichischen Länder ganz oder nahezu völlig eingestellt wurden. So wurde z. B. in Graz im Jahre 1572 erstmals seit 20 Jahren wieder eine Fronleichnamsprozession abgehalten. Erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts gelang es der katholischen Kirche mit Hilfe des Landesfürsten schrittweise wieder an Boden zu gewinnen. In den Jahren 1599/1600 führte Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich, der spätere Kaiser Ferdinand II., mit der Vertreibung der Predikanten und der zwangsweisen Rekatholisierung bzw. Ausweisung der evangelischen Bürger einen entscheidenden Schlag gegen den innerösterreichischen Protestantismus. Den äußeren Abschluß dieser Entwicklung bildete schließlich 1628/29 die Ausweisung des protestantischen Adels. Um 1650 war daher die Rekatholisierung der innerösterreichischen Länder, wenn man von den in der Obersteiermark und in Oberkärnten lebenden Kryptoprotestanten absieht, praktisch abgeschlossen.

Im Rahmen der katholischen Erneuerung wurde nun in Innerösterreich der Kern der nachtridentinischen Sakramentenlehre, nämlich die Verehrung der eucharistischen Brotgestalt, als deutliche Abgrenzung gegenüber dem Protestantismus besonders herausgestellt. Zu diesen Bemühungen gehörten z. B. die Einführung eines Hochaltartabernakels, der nun in vielen steirischen Kirchen die zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien verwendeten mittelalterlichen Wandtabernakel ablöste, oder auch die Forderung, vor dem Hochaltar zur Hervorhebung der eucharistischen Verehrung ein Ewiges Licht aufzuhängen. Bei der Verehrung des Altarsakramentes kam natürlich der Wiedereinführung der Fronleichnamsprozessionen die größte Bedeutung zu. Hier war die Teilnahme vom Landesfürsten, wie aus verschiedenen neu erlassenen Zunftordnungen hervorgeht, vielfach zwingend vorgeschrieben.

Eine wichtige Rolle spielten schließlich die seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts gegründeten Corporis-Christi-Bruderschaften, deren Zahl rasch anstieg. So existierten z. B. 1617 in der Steiermark nur sieben Corporis-Christi-Bruderschaften, beim Regierungsantritt Kaiser Joseph II. waren es aber 32. Wie stark die Verehrung der Eucharistie in den Alltag vieler Menschen eingriff, zeigen die Regeln der Grazer Corporis-Christi-Bruderschaft, die am Beginn des 17. Jahrhunderts bereits 150 Mitglieder zählte. Die Grazer Bruderschaft hielt nämlich nicht nur am Fronleichnamstag, sondern auch in jedem Monat einmal eine Prozession ab. Außerdem feierte man an jedem Donnerstag ein feierliches Amt, bei dem das Allerheiligste ausgesetzt wurde.

Der vom Staat und von der Kirche ausgeübte Druck, die Messe zu besuchen und an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen, brachte zweifellos viele Menschen stärker als früher mit der Eucharistie in Berührung. In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, ob die Überbetonung der Verehrung des Altarsakramentes bei manchen Menschen nicht auch psychische Abwehrreaktionen hervorrief und der mit dem Allerheiligsten verbundene Kult ins Gegenextrem umschlug und zu einer mißbräuchlichen Verwendung geradezu herausforderte. Es ist dies allerdings eine Frage, die sich mit Hilfe der vorliegenden Quellen nicht beantworten läßt.

Im Anschluß an die Gegenreformation vollzog sich bei der Bewertung von Magie und abergläubischen Vorstellungen in den katholischen Führungsschichten der innerösterreichischen Ländergruppe eine Umorientierung. Magische Vorstellungen

gen, die sich in die Volksfrömmigkeit und den damit verbundenen Wunderglauben der Barockzeit einbauen ließen, wurden von der Kirche toleriert, ja sogar unterstützt, während andere Praktiken stärker als bisher diskriminiert wurden. Jene Männer, die erfolgreich die Rekatholisierung der innerösterreichischen Länder durchgeführt hatten, waren nahezu ausschließlich auf die Bekämpfung des Protestantismus fixiert gewesen. Im 4. und 5. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wurden sie aber sowohl im kirchlichen als auch im weltlichen Bereich von einer neuen Generation abgelöst, für die nun nicht mehr der Protestantismus, sondern der im Volk herrschende Aberglaube eine reale Gefahr darstellte. Dies muß deshalb besonders hervorgehoben werden, weil die große Hexenverfolgung in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht allein das Werk von einigen Landgerichtsverwaltern und landesfürstlichen Bannrichtern war. Die zu den Befürwortern der Hexenverfolgung zählenden Beamten der Grazer Hochbürokratie hatten vielfach eine juristische, teilweise auch eine theologische Ausbildung genossen. Einzelne Spitzenbeamte, wie z. B. der langjährige Statthalter der innerösterreichischen Länder und Präsident des Geheimen Rates, Bischof Johann Markus II. von Seckau oder der innerösterreichische Regierungskanzler Thomas Ignatius von Mauerburg, förderten nun bewußt die Hexenverfolgung, weil sie dadurch die von der Kirche nicht mehr geduldeten abergläubischen Vorstellungen und Praktiken ausrotten wollten.

Die Befürworter der Hexenlehre in Innerösterreich, zu denen auch Volksprediger wie Abraham a Sancta Clara zählten, behaupteten immer wieder, daß die bäuerliche Bevölkerung Hostien dazu verwenden würde, um bei der Schweinemast bessere Ergebnisse zu erzielen. Wie weit diese mißbräuchliche Verwendung von Hostien tatsächlich verbreitet war, läßt sich freilich nicht feststellen. Die damit verbundenen Vorstellungen fanden aber auch in der Gerichtspraxis ihren Niederschlag. So widmete der jahrelang in der Untersteiermark und in der südöstlichen Steiermark tätige Hexenjäger Johannes Wendtseisen in seinen um 1680 schriftlich niedergelegten Ratsschlägen, wie man eine Hexe verhören solle, dem Altarsakrament seine besondere Aufmerksamkeit. Nach Wendtseisen sollte der Richter die Beschuldigte zunächst fragen, ob sie immer die Kommunion empfangen hätte. Darauf sollte die suggestiv Frage folgen, wohin die Angeklagte die Hostie getan hätte und wie oft sie das Allerheiligste aus dem Mund genommen hätte. Die folgenden Fragen hatten das Ziel, herauszubekommen, ob in die Hostie gestochen wurde, ob Blut herausgeflossen war und ob man sie den Schweinen zum Fraß vorgeworfen oder ob man sie zum Wettermachen verwendet hätte.

Der Kampf der in der Hexenlehre befangenen Beamten der innerösterreichischen Hochbürokratie richtete sich aber nicht nur gegen den Aberglauben, sondern auch gegen verschiedene Mißstände in der Seelsorge. Im Zusammenhang mit den großen Hexenprozessen, die in den 60er und 70er Jahren des 17. Jahrhunderts in der südöstlichen Steiermark und in der Untersteiermark durchgeführt wurden, versuchte die innerösterreichische Regierung wiederholt in die kirchliche Organisation einzugreifen und geriet dadurch in einen Gegensatz zum Erzbischof von Salzburg. So verlangten z. B. die Grazer Zentralbehörden die Entsendung von Jesuiten in die Untersteiermark, um den hier in der Bevölkerung herrschenden Hexenglauben durch gezielte Unterweisung der Kinder, aber auch der Erwachsenen zu bekämpfen! Außerdem forderten die Beamten wiederholt massiv die Entfernung von Geistlichen, die mit ihren Haushälterinnen im Konkubinat lebten und ihre seelsorgerischen Pflichten vernachlässigten.

Nun zur Sicherheitspolitik des absolutistischen Staates im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Hostienschändung. Hier müssen wir von der sozialen Situation

ausgehen. Im Gegensatz zu weiten Teilen des Reiches, die während des Dreißigjährigen Krieges entvölkert worden waren, hatten die innerösterreichischen Länder das ganze 17. Jahrhundert einen ständigen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der nur im letzten Viertel des Jahrhunderts durch die Pest unterbrochen wurde. Die hauptsächlich auf dem Land zu verzeichnende Bevölkerungszunahme konnte von den Städten aber nur teilweise aufgefangen werden und bildete die Basis für eine rasch anwachsende Armutsbevölkerung. Dieses Armutspotential wurde im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges durch entlassene Soldaten und ausländische Bettler zusätzlich vermehrt. Die Folge davon war eine starke Zunahme der Bettlerplage, von der freilich nicht nur die innerösterreichische Ländergruppe, sondern auch die anderen habsburgischen Erbländer betroffen waren.

Von der mit dem Bettlerunwesen verbundenen Kriminalität waren naturgemäß jene Institutionen am stärksten betroffen, von denen am wenigsten Widerstand erwartet werden konnte. Hier boten sich in erster Linie die Kirchen und die darin aufgestellten Opferstöcke als Ziele von Diebstählen an. Offenbar nahmen um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den habsburgischen Erbländern die Kirchendiebstähle einen derartigen Umfang an, daß sich die Regierung gezwungen sah, dagegen gezielt vorzugehen. Wie bereits früher erwähnt, wurde das Delikt des Hostiendiebstahls in der 1532 für das Reich erlassenen Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V., die für die habsburgischen Erbländer nur als subsidiäres Recht galt, als qualifizierter Diebstahl und als Sakrileg angesehen. In der 1656 von Kaiser Ferdinand III. für das Herzogtum unter der Enns, also für Niederösterreich, erlassenen Landgerichtsordnung wurde jedoch der Begriff des Hostiendiebstahls wesentlich erweitert und erstmals ausdrücklich mit dem Verbrechen der Zauberei in Verbindung gebracht. Im Artikel 85 der Niederösterreichischen Landgerichtsordnung wurde nämlich dem Richter genau vorgeschrieben, wie er bei Kirchendiebstählen und besonders beim Verdacht auf die mißbräuchliche Verwendung von Hostien vorzugehen hatte. So mußte der Richter den Delinquenten fragen, ob er oder andere Personen die Hostien verunehrt und »zur Zauberei gebraucht« oder zumindest den Vorsatz dazu gehabt hätte. Der Hostiendiebstahl wurde gleich wie das Verbrechen der Zauberei mit dem Feuertod geahndet, während der Diebstahl einer Monstranz oder eines anderen liturgischen Gefäßes, in dem sich keine Hostie befunden hatte, mit dem Schwert oder dem Strang bestraft wurde.

Besonders bemerkenswert ist, daß sich die Spitze der katholischen Kirche anscheinend bei der Verfolgung von Hostienschändungen lange zurückhielt und erst 1677 Papst Innozenz XI. in einer eigenen Bulle scharfe weltliche und geistliche Maßnahmen gegen Hostiendiebe verlangte. Dieses Dekret wurde dann von den nachfolgenden Päpsten 1690, 1744 und 1759 erneuert, erweitert und in seinen Strafbestimmungen noch verschärft.

Damit kommen wir zum Wiederaufleben des Judenhasses um die Mitte des 17. Jahrhunderts, der beim Vorwurf der Hostienschändung in den Hexen- und Zauberei-prozessen ebenfalls eine Rolle spielt. Wir können hier keinen Überblick über die Geschichte der Juden in Österreich geben und beschränken uns deshalb auf die wichtigsten Angaben. In der Frühen Neuzeit war die Situation der Juden in den einzelnen habsburgischen Erbländern sehr unterschiedlich. Die in Wien und Niederösterreich ansässigen Juden erfreuten sich während der Regierungszeit Kaiser Ferdinand II. trotz mancher Anfeindungen der Bevölkerung des Schutzes des Kaisers. Unter Kaiser Ferdinand III. machten sich jedoch sowohl am Wiener Hof als auch in weiten Kreisen der Bevölkerung zunehmende Tendenzen bemerkbar, die Schuld an allen möglichen Unglücksfällen den Juden anzulasten. Im Gegensatz zu seinem Vater

nahm deshalb Kaiser Ferdinand III. gegenüber den Juden eine schwankende Haltung ein, bot ihnen aber letztlich gegen die Zahlung enormer Geldsummen doch einen einigermaßen wirksamen Schutz vor ihren Gegnern, zu denen besonders der Magistrat und die Kaufleute der Stadt Wien zählten.

Wie sehr sich aber unter der Regierung Ferdinands III. die Situation der in Wien und Niederösterreich lebenden Juden verschlechtert hatte, zeigen die Bestimmungen über Hostiendiebstähle in der bereits früher genannten Landgerichtsordnung aus dem Jahre 1656. Im Artikel 85, Paragraph 2 scheint nämlich der Vorwurf auf, daß die Juden gestohlene Hostien kaufen würden, um sie für magische Zwecke bzw. zur Hostienschändung zu verwenden. Der Paragraph 11, Absatz 2 der Niederösterreichischen Landgerichtsordnung geht aber noch wesentlich weiter, da er folgende Bestimmung enthielt: »Wann einer aus der entfremdeten Monstranz, Ciborium oder Kelch die heiligen Hostien nähme und solche den Zauberern oder Juden verkauft, dergleichen gottlose Leut sollen vor der endlichen Lebensstraf mit Zangen gerissen, geschleift, ihnen beide Hände abgehackt und dann verbrannt werden«. Außerdem sollten »die Juden oder Zauberer«, die Hostien gekauft oder zur Zauberei verwendet hatten, zu denselben Strafen wie die Diebe verurteilt werden. In der Praxis bedeutete dies nichts anderes, als daß Juden und Zauberer gleichgesetzt wurden. Diese Passagen der Niederösterreichischen Landgerichtsordnung leiteten zur antijüdischen Politik Kaiser Leopolds I. über, die dann schließlich 1670 mit der Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich einen vorläufigen Höhepunkt finden sollte.

In den innerösterreichischen Ländern Steiermark, Kärnten und Krain herrschte eine völlig andere Situation als in Niederösterreich, da hier die Juden bereits 1496 auf Betreiben der Stände ausgewiesen worden waren. Bezeichnenderweise begründeten die innerösterreichischen Stände die Austreibung mit der Behauptung, daß die Juden Hostien schänden und christliche Kinder essen würden. In den genannten Herzogtümern durften sich Juden daher bis zum Jahr 1848, ja mit Einschränkungen sogar bis 1867, also rund dreieinhalb Jahrhunderte, nicht niederlassen. Außerdem wurde ihnen bis zur Regierung Kaiser Josephs II. jeder Handel, ja sogar die bloße Durchreise ausdrücklich untersagt. In Innerösterreich existierten daher in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, also zur Zeit der großen Hexenverfolgung, lediglich in der Grafschaft Görz und in Triest jüdische Gemeinden. Obwohl im 17. Jahrhundert in der Steiermark, in Kärnten und in Krain keine Juden lebten, lassen sich auch hier seit etwa 1650 deutlich antijüdische Tendenzen feststellen. So tritt 1646 in der Krainer Herrschaft Bischoflack, die dem Bischof von Freising gehörte, in einem Prozeß die Behauptung auf, daß der Angeklagte einem Görzer Juden gestohlene Hostien verkauft hätte. Ein weiteres Indiz für den wiederaufflammenden Judenhaß ist ein noch heute in der Pfarrkirche der kleinen obersteirischen Stadt Murau befindliches Motivbild. Dieses 1659 von einer Bürgersfrau gestiftete Bild stellt nämlich die Ermordung des Simon von Trient dar und nimmt damit das Märchen vom Ritualmord wieder auf. Nach 1670 erzwang Kaiser Leopold I. auch die Ausweisung der in Görz und Triest lebenden Juden, doch wurde die Ausführung dieses Planes von den innerösterreichischen Zentralbehörden wegen der zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile solange verzögert, bis es schließlich vom Wiener Hof aufgegeben wurde.

Trotz der pragmatischen Haltung der Grazer Zentralbehörden blieb in Innerösterreich der gegen die Juden erhobene Vorwurf der Hostienschändung weiterhin wach. Als Beispiel dafür führen wir hier den zwischen 1680 und 1691 in Graz als Prior des Dominikanerordens tätigen berühmten Barockprediger Abraham a Sancta Clara an, der in seiner 1689 erschienenen Schrift »Judas der Erzschelm« gegenüber den Juden ebenfalls den Vorwurf der Hostienschändung erhob.

Abschließend soll auf der Grundlage von zwei Hexen- und Zaubereiprozessen aufgezeigt werden, wie um die Mitte des 17. Jahrhundert der Vorwurf der mißbräuchlichen Verwendung von Hostien allmählich mit den Vorwürfen des Hostiendiebstahles und der angeblichen Hostienschändung durch Juden verbunden wurde. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der erste Zaubereiprozeß in der Steiermark, bei dem Hostien eine Rolle spielten, 1602 in St. Lambrecht in der Obersteiermark durchgeführt wurde. Der zweite Prozeß fand rund ein halbes Jahrhundert später im Jahre 1653 wieder in St. Lambrecht statt, wobei aber nicht der Hofrichter des Stiftes, sondern der landesfürstliche Bannrichter Johannes Barth den Vorsitz führte. Über die Ausbildung Barths, der in der Steiermark zu den größten Hexenjägern zählte, besitzen wir zwar keine Angaben, er kannte aber die einschlägige gelehrte Hexenliteratur, da er in seinen Berichten an die innerösterreichische Regierung wiederholt ausführlich das Werk des seinerzeit in Graz tätigen Jesuiten Delrio zitierte. Bei dem Prozeß in St. Lambrecht standen drei von den Bauern wegen Wolfbannerei und Wettermachen angezeigte Bettler vor dem Bannrichter. Der zuerst verhörte Bettler gestand zwar das Verbrechen der Zauberei, gab aber keine Hostienschändung an. Nach ihm wurde der 84jährige Bettler Thomas Heyser verhört. Heyser gestand unter der Folter ebenfalls das Verbrechen der Zauberei, sagte aber zusätzlich aus, daß er dem Teufel insgesamt 12 in Wachs eingelegte Hostien übergeben hätte. Sein am nächsten Tag verhörter 18jähriger Sohn Gregor bestätigte nicht nur die Angaben des Vaters, sondern behauptete unter der Folter, daß er eine Tochter des Teufels geheiratet und bei der Hochzeitsfeier dem Teufel ebenfalls mehrere Hostien übergeben hätte. Der Teufel warf dann die Hostien in die Luft, worauf alle anderen Hochzeitsgäste auf die am Boden liegenden Hostien traten und urinierten. Anschließend warf der Angeklagte eine Handvoll von dem aus den Hostien und dem Urin hergestellten Teig in die Luft, um ein Unwetter herbeizuführen. Am Schluß des Verhörs behauptete der junge Bettler, daß er auch gemeinsam mit seiner Mutter auf Hostien uriniert hätte und daraus durch Umrühren mit einem Wacholderstock ebenfalls einen Brei zum Wettermachen hergestellt hätte.

Im Jahre 1657, also vier Jahre später, wurde die Stadt Graz von einem furchtbaren Hagelunwetter heimgesucht. In der Bevölkerung, die sich das Unwetter nicht mit rechten Dingen erklären konnte, ging nun das Gerücht um, daß diese Naturkatastrophe durch Zauberer verursacht worden wäre. Die Grazer Regierung nahm diesen Vorfall zum Anlaß, um nach Sündenböcken zu suchen. Dabei kam ihr offenbar eine Bande von Kirchendieben gelegen, die in der Steiermark und im benachbarten Niederösterreich ihr Unwesen trieb. Im Herbst 1657 gelang es tatsächlich zwei Mitglieder dieser Bande beim Aufbrechen des Opferstockes festzunehmen. Die beiden Bettler namens Sebastian Kügl und Marx Ruprecht wurden in Kapfenberg vor Gericht gestellt, dessen Vorsitz wieder der uns bekannte Bannrichter Johannes Barth übernahm. Sebastian Kügl gestand nun unter der Folter zahlreiche Kirchendiebstähle in der Steiermark und Niederösterreich. Im weiteren Verlauf des Verhörs trat jedoch ein in den steirischen Zaubereiprozessen bis dahin noch nicht bekannter Vorwurf auf, nämlich das Verbrechen, gestohlene Hostien an Juden verkauft zu haben. Dies ist nun deshalb besonders bemerkenswert, weil dieses Verbrechen, wie schon früher erwähnt, nur ein Jahr zuvor in der für Niederösterreich erlassenen Landgerichtsordnung als eigenes Delikt unter Strafandrohung gestellt worden war. Die Niederösterreichische Landgerichtsordnung besaß zwar in der Steiermark keine Geltung, doch können wir davon ausgehen, daß ihre Bestimmungen über Zauberei dem Bannrichter zweifellos bekannt waren.

Sebastian Kügl gestand nun unter der Folter vier Hostiendiebstähle, die er angeblich in Ober- und Niederösterreich sowie in der Steiermark begangen hatte, und behauptete, daß er die gestohlenen Hostien an namentlich nicht genannte Juden verkauft hätte. Der zweite Bettler Marx Ruprecht gestand ebenfalls mehrere Hostiendiebstähle. Unter anderem sagte er aus, daß seine Kumpane ursprünglich eine Hostie zum Einheilen verwenden wollten. Sie entschlossen sich aber dann dazu, die Hostien in einer Schüssel zu zerreiben und darauf zu urinieren. Aus dem Brei stellte Ruprecht kleine Kugeln her, die er dann zum Wettermachen verwendete. Obwohl Sebastian Kügl eine nicht näher bezeichnete Kirche in der Nähe von Weiz in der Oststeiermark als Schauplatz eines seiner angeblichen Hostiendiebstähle angegeben hatte, entschloß sich die Regierung bezeichnenderweise erst nach der Hinrichtung der beiden Bettler dazu, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Der von der Regierung zu einer Stellungnahme aufgeforderte Pfarrer von Weiz erklärte aber, daß in seinem Bereich keine Hostien gestohlen worden wären. Es ist nun auffällig, daß weder in den vorangegangenen, noch in den folgenden steirischen Hexen- und Zaubereiprozessen der Vorwurf, Hostien an Juden verkauft zu haben, auftritt. Es besteht daher Grund zur Annahme, daß der landesfürstliche Bannrichter unter dem Eindruck der eben erlassenen Niederösterreichischen Landgerichtsordnung diesen Vorwurf im Verlauf des Prozesses überhaupt erst ins Spiel brachte.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß man bei der um 1650 in Innerösterreich einsetzenden großen Welle von Hexen- und Zaubereiprozessen mehr oder weniger bewußt auf die bereits im Mittelalter gegen Juden und Ketzer erhobenen Vorwürfe der Hostienschändung zurückgriff, die während der Reformation und Gegenreformation zeitweilig zurückgedrängt worden waren. Gleichzeitig öffnete sich zwischen der vom Geist der nachtridentinischen Kirche erfüllten Oberschicht und dem magischen Denken der Unterschichten eine tiefe Kluft. Eine der Folgen dieser Entwicklung war, daß die von der Bevölkerung praktizierten traditionellen magischen Handlungen, zu denen auch die Verwendung von Hostien zählten, nun schärfer als bisher verfolgt wurden.